

## Regelanpassung

Gestützt auf Entscheid DV vom 20.01.2023

### Abbinerte Mannschaften

- Bei der Einschreibung muss unmissverständlich klar sein, dass es sich um eine abbinerte Mannschaft handelt. Im Spielplan wird der meldende Verein und nachfolgend abbinert stehen.
- Die Einschreibgebühr muss im Voraus durch den anmeldenden Verein bezahlt werden.
- Das Tenue muss einheitlich sein, bestehend aus:  
identisches Leibchen mit aufgedrucktem, aufgenähtem oder aufgeklebtem **SFFS** Logo.  
Die Hosen müssen nicht gleich, aber sehr ähnlich sein.
- Das **SFFS** Logo kann beim SFFS Vorstand zum Stückpreis von CHF 20.00 bezogen werden.
- Es werden keine Punkte an abbinerte Mannschaften vergeben (weder Spieler noch Vereine)

Rorschacherberg, 12.03.2023

Der Vorstand



Schweizerischer Firmensportverband  
Regionalverband Ostschweiz  
Sparte Boccia

---

## Grundsatz - Bestimmungen

---

Ausgabe vom 20.02.2009

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

BC	Boccia-Club
Bocciaspieler	beinhaltet auch Bocciaspielerinnen
DV	Delegierten-Versammlung
OV	Obmänner-Versammlung
RVOS	Regionalverband Ostschweiz
RS	Regionale Sparten / Sportabteilungen
SBV	Schweizerischer Boccia Verband
SFS	Schweizerischer Firmensportverband
SP	Sparten / Sportabteilungen
TK	Regionale Technische Kommission
TKS	Schweizerische Technische Kommission
ZV	Zentralvorstand des Schweizerischen Firmensportverbandes

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
<b>SINN UND ZWECK DER SFS-BOCCIA-CLUBS</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>ART DER TURNIERE</b>	<b>2</b>	<b>2 - 3</b>
<b>TURNIER-AUSSCHREIBUNGEN / SPIELPLÄNE</b>	<b>3</b>	<b>3 - 4</b>
<b>TURNIER-DURCHFÜHRUNG</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>SPIELMODUS</b>	<b>5</b>	<b>4 - 5</b>
<b>SPIELREGELN</b>	<b>6</b>	<b>5</b>
<b>AUF DEM SPIELFELD BEI TURNIEREN</b>	<b>7</b>	<b>5 - 6</b>
<b>VERANTWORTUNG</b>	<b>8</b>	<b>6</b>
<b>GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTES</b>	<b>9</b>	<b>6</b>

## **Art. 1 SINN UND ZWECK DER SFS BOCCIA-CLUBS**

- 1.1 Zusammenschluss der SFS Boccia-Clubs zur sportlichen Freizeitgestaltung auf reiner Amateur-Basis, zur Förderung der Kollegialität / Kameradschaft, der zwischenmenschlichen Beziehungen und Identifizierung zur eigenen Unternehmung und dem angehörigen Boccia-Verein.
- 1.2 SFS Boccia-Turniere dienen zur Messung der sportlichen Leistung und der Kontaktförderung zu den anderen, angeschlossenen Boccia-Vereinen.
- 1.3 Es kann jede Person (Mann oder Frau) einem SFS Boccia-Club beitreten. Über die Aufnahme entscheidet auf Gesuch der jeweilige SFS Boccia-Club selbständig. Ein Übertritt ist mit dem Übertrittsformular bis 30. November des laufenden Jahres vom neuen Verein einzureichen und von der regionalen TK Boccia zu bestätigen.
- 1.4 Boccia-Gastvereine sind solche, welche im ausländischen Grenzbereich zwecks zwischennachbarlicher Beziehung der regionalen TK Boccia beitreten. Die Entstehung, Gesinnung und Aufbau dieser Boccia-Clubs müssen denen der SFS Boccia-Clubs entsprechen. Die Aufnahme erfolgt mit Antrag via TK Boccia durch die ordentliche Delegiertenversammlung des RV SFS Region Ostschweiz (RVOS).
- 1.5 Spieler und Spielerinnen dürfen gegenüber der regionalen TK Boccia und dem SFS-Regionalverband Ostschweiz keine "besonderen" Vergütungen, Gagen oder Prämien fordern (siehe Art. 1.1 und 1.2).

## **Art. 2 ART DER TURNIERE**

- 2.1 Schweizerische Anlässe, wie Meisterschaften und Cup, werden von der TKS Boccia, zusammen mit den regionalen Präsidenten der TK Boccia, festgelegt und die Durchführung turnusgemäss einer regionalen TK Boccia übertragen. Die mit der Durchführung beauftragte Region bildet ein Organisationskomitee, welche den entsprechenden Anlass laut aktuellem "SFS – Boccia Reglement Schweizer Meisterschaften" beziehungsweise "SFS – Boccia Reglement Schweizer Cup" abwickelt.
- 2.2 Die TKS Boccia legt die Anzahl Teilnehmer pro Anlass und Region fest. Aufgrund dieser Vorgaben bestimmt die regionale TK Boccia die Anzahl Spieler mit Zuteilung der Disziplinen (Einzel, Paar, Terna) pro Verein. Clubs, welche nach erfolgter Anmeldung zu Schweizer Anlässen Forfaits verursachen (nicht antreten und keinen Ersatz stellen), werden mit einer Busse von Fr. 200.-- belegt.
- 2.3 Der Schweizer Cup wird im "Stafetten-Turnier (7 – 14 – 21) ausgetragen. Am Finalturnier nimmt eine Mannschaft pro Region teil. Diese Turniere werden nach Bestimmungen des aktuellen "SFS – Boccia Reglement Schweizer Cup" abwickelt.
- 2.4 Die TK Boccia Ostschweiz führt folgende Turniere durch:
  - Ostschweizer Einzelmeisterschaft
  - Ostschweizer Ternameisterschaft
  - Schweizer Cup-Ausscheidungen
  - Regionale Turniere mit Firmen-Namen
  - Ostschweizer Paarmeisterschaft
  - St. Galler Firmensporttage
  - Nationale Turniere mit Firmen-Namen
  - Kombinierte Turniere (Sponsor-Turniere)

### 2.5 **Turniertermine**

Der regionale Spielleiter und die TK Boccia Ostschweiz zeichnen für die Koordination und die Erstellung des SFS – Turnierkalenders verantwortlich.

## **Art. 3 TURNIER-AUSSCHREIBUNGEN / SPIELPLÄNE**

3.1 Die Ausschreibungen erfolgen spätestens 8 Wochen vor dem festgelegten Turniertermin und beinhalten folgendes:

- Patronat / Ausschreibungsdatum
- Firma / Boccia-Club / Art des Turniers
- Titel
- Austragungsdatum
- Anmeldefrist / Anmeldedatum
- Austragungsort(e) und Finalspiele
- Preise
- letztjähriger Gewinner (Wanderpokal)
- Einsatz pro Mannschaft (plus Forfait-Gebühr)
- Anmeldungsteil
- Schlusswort

3.2 **Sehr zu empfehlen:** für interregionale oder nationale Turniere ist der Ausschreibung ein Plan mit Standort der Bocciahallen beizulegen.

3.3 Der Anmeldeschluss muss 4 Wochen vor dem Austragungsdatum fixiert werden. Die Spielplanerstellung darf nicht vor 7 Arbeitstagen nach dem Anmeldeschluss stattfinden.

Nach Erstellen des Spielplanes muss dieser dem regionalen Spielleiter – vor Versand an die Vereine – zur Kontrolle zugestellt werden.

3.4 Die Spielpläne müssen 10 Tage vor dem Turniertermin den angemeldeten Boccia-Clubs zugestellt werden und müssen folgendes beinhalten:

- Datum und Beginn des Turniers
- Gruppeneinteilung und Bahnen
- wo und wann die Finalspiele beginnen
- Turnierleiter
- Adresse und Spielorte
- Preise

3.5 Die zum Zeitpunkt der Spielplanerstellung unvollständig gemeldeten Gruppen werden mit "X" bezeichnet. Diese können bis 48 Stunden vor Turnierbeginn dem Turnierleiter nachgemeldet werden.

3.6 Gruppensieger sind verpflichtet, am folgenden Tag das Turnier laut Spielplan fortzusetzen. Unbegründete Zuwiderhandlungen haben einen Turnierausschluss und eine Ermahnungsgebühr von Fr. 50.-- pro Spieler zur Folge.

## **Art. 4 TURNIER-DURCHFÜHRUNG**

4.1 Bei Turnierbeginn müssen alle drei Mannschaften / Spieler der Gruppe anwesend sein.



- 4.2 Sollte bei Spielbeginn laut Zeitplan eine(r) dieser drei Mannschaften / Spieler fehlen, sind diese disqualifiziert, ohne Anspruch auf Preise oder Spieleinsatz-Rückerstattung.
- 4.3 Aus den verbleibenden Mannschaften / Spielern wird eine Zweier-Gruppe gebildet.
- 4.4 Turniereinsätze werden pro Boccia-Club jeweils für alle Teilnehmer von einer Person pauschal gegen Quittung entrichtet.
- 4.5 Für nicht beglichene Nenngelder ist gegenüber dem Turnierveranstalter der jeweilige BC-Obmann verantwortlich.
- 4.6 Wanderpokale gehen nach 3 Siegen in Folge oder nach 4 Siegen in unterbrochener Folge endgültig in deren Besitz über. Der Veranstalter zeichnet verantwortlich für die Beschaffung eines neuen Wanderpokals.
- 4.7 Wanderpokale, die noch im Umlauf sind, müssen ohne Aufforderung graviert und rechtzeitig dem Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.
- 4.8 Jeder Turnierorganisator eines SFS-Bocciaturniers hat bis spätestens 14 Tage nach der Durchführung des Turniers dem regionalen TK-Präsidenten Boccia eine schriftliche Abrechnung, mit Aufstellung über die Verwendung der Nenngelder, sowie je eine Rangliste an den TK-Präsidenten und die teilnehmenden Vereine, zukommen zu lassen.
- 4.9 Für jedes Turnier muss ein Turnierleiter designiert werden (darf am Turnier nicht aktiv teilnehmen), der mindestens einen Turnierleiterkurs abgeschlossen hat. Er muss nicht unbedingt Mitglied des organisierenden Clubs sein.

### Art. 5 SPIELMODUS

#### 5.1 Dreier – Gruppen:

- Erstes Spiel: 1 spielt gegen 2
- Zweites Spiel: Verlierer aus der ersten Partie spielt gegen 3
- Drittes Spiel: Sieger aus der ersten Partie spielt gegen 3

#### 5.2 Zweier – Gruppen:

- Die zwei Mannschaften / Spieler spielen zwei Partien gegeneinander.

#### 5.3 Gruppensieger ist derjenige, der die meisten Siege errungen hat.

#### 5.4 Bei Siegesgleichheit:

Im Einzel und im Paar je vier Würfe auf den Pallino.

Im Terna sechs Würfe auf den Pallino.

Der Pallino wird auf den Punkt "F" gesetzt.

Im Paar und Terna darf jeder Spieler nur die zwei ihm gehörenden Kugeln werfen.

Bei Gleichstand nach den obligatorischen Würfeln wird solange weiter geworfen bis es einen Sieger gibt. Die Würfe werden in alternativer Reihenfolge geworfen (Raffa oder Volo).

#### 5.5 Ab der Bahnsieger-Begegnung wird im KO-System weiter gespielt.

- 5.6 Die 4 erstplatzierten Mannschaften müssen im Spieltenue an der Preisverteilung erscheinen. Das Nichtbeachten dieser Weisung zieht die Beschlagnahmung der Preise der fehlbaren Spieler nach sich.

### **Art. 6 SPIELREGELN**

- 6.1 Als Spielregeln gelten die des Schweizerischen Boccia Verbandes (SBV).
- 6.2 Nachträge sind für den Ostschweizer SFS-Boccia erst gültig, wenn:
- dieselben dem regionalen TK-Präsidenten Boccia offiziell vorliegen.
  - dies mit dem gesamten Regionalvorstand TK Boccia auf Anwendung geprüft worden ist.
- Das Ergebnis wird mit Zirkularschreiben bekannt gegeben und in den Bocciahallen publiziert.
- 6.3 Für den Kontakt mit dem SBV und die Gesamtkoordination ist die regionale TK Boccia unter Leitung ihres Präsidenten zuständig.

### **Art. 7 AUF DEM SPIELFELD BEI TURNIEREN**

- 7.1 **Spieltenue's:**  
Alle Spieler einer Mannschaft müssen ein einheitliches Vereinstenue tragen:
- Leibchen oder Hemd (kurz- oder langarm) mit Vereins-Signet oder -Bezeichnung auf dem linken Brustteil und lange Hosen (Blue-Jeans sind erlaubt).
  - Frauen können einen Rock tragen.
  - Für kombinierte Turniere müssen die personell gemischten Mannschaften das Vereinstenue des gemeldeten Vereins tragen.
- 7.2 **Konsumationen:**  
Sowohl Spieler als auch Schiedsrichtern ist es während der Partien nicht gestattet zu rauchen und alkoholische Getränke zu konsumieren.
- Das Konsumieren, Bestellen und Servieren darf den Spielablauf nicht stören.
- Die Nichtbefolgung der Tenue-Weisung und des Rauch- und Alkoholverbots zieht den Ausschluss vom Turnier nach sich.

### **Art. 8 VERANTWORTUNG**

- 8.1 Die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen TK Boccia ist für alle TK-Mitglieder obligatorisch. Bei Verhinderung ist ein Stellvertreter zu delegieren. Bei unentschuldigter Absenz wird der entsprechende Boccia-Club mit Fr. 50.-- Busse belegt.
- 8.2 Die TK-Mitglieder sind verantwortlich für die korrekte Auslegung und Umsetzung dieses Reglements.



## Art. 9 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTS

- 9.1 Das vorliegende Reglement ist für alle dem SFS Region Ostschweiz angeschlossenen Boccia-Clubs gültig und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.
- 9.2 Jeder im Ostschweizerischen Firmensportverband lizenzierte Bocciaspieler ist im Besitz dieses Reglements sowie eines SFS-Terminkalenders.
- 9.3 Mitglieder, die gegen die Interessen der regionalen TK Boccia handeln oder dessen Reglement missachten, müssen mit entsprechenden Sanktionen rechnen.
- 9.4 Das vorliegende Reglement wurde in Zusammenarbeit aller regionalen TK Boccia-Mitglieder erstellt und genehmigt und tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Präsident TK Boccia Ostschweiz

Rorschach, 18. Januar 2001

*Ralph-Antonio Fontanive*

Präsident TKS Boccia

Glattbrugg, 18. Januar 2001

*Ernst Häberli*

Präsident SFS Region Ostschweiz

Niederuzwil, 18. Januar 2001

*Horst Blaser*

- 9.5 Nach redaktioneller Überarbeitung dieses Reglements ist es mit der Annahme durch die regionale Delegiertenversammlung vom 20. Februar 2009 in St. Gallen in Kraft getreten und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente.

Schweizerischer Firmensportverband, Regionalverband Ostschweiz

Präsident

1. Vizepräsident

Finanzchef

*Horst Blaser*

*Stefan Schöb*

*Hermann Vetter*





**Schweizerischer Firmensportverband  
Regionalverband Ostschweiz**

---

## **Verbandsstatuten Regionalverband Ostschweiz**

---

Ausgabe vom 20.02.2009

**In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:**

DV	Delegiertenversammlung
RK	Rekurskommission des Regionalverbandes Ostschweiz
RS	Regionale Sparten
RVOS	SFS Regionalverband Ostschweiz
SFS	Schweizerischer Firmensportverband
SP	Sparten / Sportabteilungen
TK	Technische Kommission einer Sparte des RV Ostschweiz
Verein	Firmensportverein
Vorstand	Vorstand des Regionalverbandes Ostschweiz

**Inhaltsverzeichnis**

	Artikel	Seite
<b>I. Name - Sitz und Zweck des Verbandes</b>	<b>1-2</b>	<b>4</b>
Name – Sitz – Verbandsjahr	1	4
Zweck des Verbandes	2	4
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>3-8</b>	<b>4-5</b>
Arten der Mitgliedschaften	3	4
Verein – Aktiv – Passiv – Gast – Ehrenmitglieder	4	4-5
Zugehörigkeit zum SFS	5	5
Erwerb der Mitgliedschaft	6	5
Austritt aus dem Verband	7	5
Ausschluss	8	5
<b>III. Sportbetrieb</b>	<b>9</b>	<b>5-6</b>
Sportabteilungen – TK – Verantwortung – Teilnahmeberechtigung	9	5-6
<b>IV. Organe</b>	<b>10-14</b>	<b>6</b>
Organe des Regionalverbandes	10	6
<b>A. Delegiertenversammlung SFS OS (DV RVOS)</b>	<b>11-14</b>	<b>6-7</b>
Delegiertenversammlung RVOS, Zusammensetzung	11	6
Traktanden der Delegiertenversammlung	12	6-7
Beschlussfähigkeit der DV RVOS - Abstimmungen u. Wahlen - Statuten	13	7
Anträge an die Delegiertenversammlung	14	7
<b>B. Vorstand</b>	<b>15-17</b>	<b>8</b>
Zusammensetzung des Vorstandes – Einsetzung eines Vorstand- mitgliedes	15	8
Geschäftsführung – übrige Aufgaben	16	8
Unterschriftsberechtigung – Bekanntgabe von Beschlüssen	17	8



<b>C. Technischen Kommissionen (TK)</b>	<b>18-19</b>	<b>9</b>
Aufgabe der TK – Rechte und Pflichten – Reglemente und Ausschreibungen – Leitung – Finanzen – Rechenschaftsbericht	18	9
Rekurs gegen Entscheide der TK – Busse bei Nichtvertretung	19	9
<b>D. Rekurskommission (RK)</b>	<b>20</b>	<b>9</b>
Zusammensetzung der RK – Organisation, Rechte und Pflichten – Verfahren, Rekursinstanz	20	9
<b>E. Rechnungsrevisoren</b>	<b>21</b>	<b>9-10</b>
Bestimmung der Rechnungsrevisoren – Revisorenbericht – Amtsdauer, Wählbarkeit	21	9-10
<b>V. Finanzielles</b>	<b>22</b>	<b>10</b>
Einnahmen – Kosten von Delegierten an Schweizerische DV	22	10
<b>VI. Strafwesen</b>	<b>23-27</b>	<b>10-12</b>
Disziplinarstrafen – Bussen	23	10
Boycott	24	10-11
Ausschluss eines Vereins – Verlust der Mitgliedschaft	25	11
Zuständigkeit – Vollzug	26	11
Rekurs	27	12
<b>VII. Auflösung des Regionalverbandes</b>	<b>28</b>	<b>12</b>
Auflösung des Verbandes	28	12
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>29-30</b>	<b>12</b>
Haftung des Verbandes	29	12
Inkrafttreten	30	12

Präambel Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird.

## I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

### Artikel 1

- 1 Unter dem Namen Schweizerischer Firmensportverband (SFS) Regionalverband Ostschweiz besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden "Regionalverband" genannt.
- 2 Der Regionalverband ist als autonomer Unterverband dem SFS angeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in St. Gallen.
- 4 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Artikel 2

- 1 Zweck des Regionalverbandes ist:
  - a) Zusammenschluss der Firmensportvereine, die in den Kantonen St.Gallen, Thurgau, beider Appenzell und dem Fürstentum Liechtenstein, sowie angrenzenden Kantonen, welche nicht von einer anderen SFS-Regionen konkurrenziert werden, domiziliert sind. Es können auch ausländische Vereine aufgenommen werden; sie haben den Status von Gastvereinen. Gastvereine haben die gleichen Rechte und Pflichten, können aber nicht an den Schweizer Meisterschaften teilnehmen.
  - b) Vertretung der Interessen der dem Regionalverband angeschlossenene Vereine gegenüber dem SFS, anderen Sportverbänden und den Behörden.
  - c) Förderung aller Sportarten und der Freizeitgestaltung im Allgemeinen.
  - d) Schaffung von Gelegenheiten zur Ausübung der sportlichen und freizeithchen Tätigkeiten in Form von Meisterschaften, Freundschaftstreffen, Turnieren, Kursen und anderen Veranstaltungen.
  - e) Förderung der Kameradschaft zwischen den Vereinen und unter den Mitgliedern.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

- 1 Der Regionalverband kennt folgende Mitgliedschaften:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Passivmitglieder
  - c) Gastmitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

### Artikel 4

- 1 Als Vereine gelten: Vereine, Clubs und Freizeitorganisationen, deren Mitglieder dem Personal einer Firma, eines öffentlich-rechtlichen Betriebes, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören. Über Aufnahmen entscheidet die DV RVOS auf Antrag des Vorstandes.



- 2 Aktivmitglieder sind die dem Regionalverband angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver, sportlicher und freizeittlicher Tätigkeit.
- 3 Passivmitglieder sind:
  - Vereine, die sich nicht regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen.
  - Firmen, Verwaltungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen.
- 4 Gastmitglieder sind Vereine im Ausland, die nicht im Einzugsgebiet des Regionalverbandes domiziliert sind.
- 5 Zu Ehrenmitgliedern können durch die DV RVOS Personen ernannt werden, die sich um die regionale Firmensportbewegung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an der DV RVOS. Anträge der TK oder der Vereine sind dem Vorstand zu unterbreiten. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.

### Artikel 5

- 1 Aktiv- und Passivmitglieder des Regionalverbandes besitzen die entsprechende Mitgliedschaft beim SFS.
- 2 Die Zugehörigkeit zum SFS ist in den Statuten der Vereine festzuhalten.

### Artikel 6

- 1 Die Mitgliedschaft als Aktiv-, Passiv- oder Gastmitglied kann jederzeit erworben werden.
- 2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Regionalverband entscheidet der Vorstand. Sie ist nachträglich durch die DV RVOS zu bestätigen.
- 3 Voraussetzung für die Aufnahme eines Aktivmitgliedes ist das Bestehen eines Vereins gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 7

- 1 Der Austritt aus dem Regionalverband kann nur Ende eines Verbandsjahres (31. Dezember) erfolgen.
- 2 Das Austrittsbegehren muss spätestens am 15. Dezember des laufenden Verbandsjahres im Besitze des Vorstandes sein.
- 3 Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft beim SFS.
- 4 Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtung bis zum Ende des Verbandsjahres gegenüber dem Regionalverband und dem SFS.
- 5 Ausgetretene Vereine haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### Artikel 8

Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Bestimmungen von Artikel 26.

## III. Sportbetrieb

### Artikel 9

- 1 Soweit ein Bedürfnis vorliegt, ist der Sportbetrieb durch besondere Abteilungen in den einzelnen Sportarten zu organisieren und zu überwachen.

- 2 Der Sportbetrieb einer Sportabteilung ist von einer TK der Regionalen Sparte zu betreuen. Einer TK können verschiedene Sportarten unterstellt werden.
- 3 Über die Bildung von Sportabteilungen und deren TK entscheidet der Vorstand.
- 4 Der Vorstand kann einzelne Veranstaltungen seiner direkten Verantwortung unterstellen.
- 5 Die Teilnahmeberechtigung an Verbandsveranstaltungen ist im „Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen“ des SFS festgehalten.

## IV. Organe

### Artikel 10

- 1 Die Organe des Regionalverbandes sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Technischen Kommissionen der Regionalen Sparten
  - d) die Rekurskommission
  - e) die Rechnungsrevisoren

#### **A. Delegiertenversammlung**

### Artikel 11

- 1 Die DV RVOS ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Aktivmitglieder zusammen.
- 2 Jedes Aktivmitglied muss durch mindestens einen Delegierten an der DV RVOS vertreten sein. An der DV RVOS nicht vertretene Aktivmitglieder sind zu büssen.
- 3 Die ordentliche DV RVOS findet alljährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum in den ersten zwei Monaten des Jahres statt.
- 4 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche DV RVOS einberufen; er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.
- 5 Die Einladung zur ordentlichen DV RVOS stellt der Vorstand spätestens einen Monat vor dem Datum der DV RVOS den Mitgliedern zu. Allfällige Anträge der Aktivmitglieder, des Vorstandes oder der TK sind der Einladung beizufügen.
- 6 Die Einladung zu einer ausserordentlichen DV RVOS hat der Vorstand spätestens vierzehn Tage vor deren Abhaltung an die Mitglieder zu versenden.
- 7 Die Einladung zu einer DV RVOS hat Ort, Datum und Traktanden zu enthalten.

### Artikel 12

- 1 Die ordentliche DV RVOS hat folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV RVOS.
  - b) Kenntnisnahme der Vereins- und Mitglieder-Mutationen.
  - c) Genehmigung der Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte.
  - d) Décharge-Erteilung an den Vorstand.
  - e) Wahl des Vorstandes.
  - f) Wahl der Rekurskommission.

- g) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- h) Wahl der Delegierten für die Schweizerische Delegiertenversammlung.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Festsetzung der Busse wegen Nichtvertretung von Aktivmitgliedern an der DV RVOS.
- l) Genehmigung des Budgets für das neue Verbandsjahr.
- m) Genehmigung von allgemein gültigen Reglementen.
- n) Genehmigung von neuen Verbandsstatuten, Statutenänderungen / -ergänzungen.
- o) Behandlung von Anträgen der Aktivmitglieder, des Vorstandes und der Technischen Kommissionen (Regionalen Sparten (RS)).
- p) Auflösung des Regionalverbandes.

### Artikel 13

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene DV RVOS ist beschlussfähig.
- 2 Jedes teilnehmende Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsvertreter haben sich vor Beginn der DV RVOS in die Präsenzliste einzutragen, worauf sie die Stimmkarte ausgehändigt erhalten. Fehlt die Unterschrift eines Aktivmitgliedes auf der Präsenzliste, gilt der Verein als nicht vertreten.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
- 4 Die Verbandsstatuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden.
- 5 Bei den übrigen Abstimmungen und bei Wahlen gilt das einfache Mehr.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 7 Besteht bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende der DV RVOS den Stichentscheid.

### Artikel 14

- 1 Zur Antragstellung an die DV RVOS sind berechtigt:
  - a) die Aktivmitglieder
  - b) der Vorstand
  - c) die Technischen Kommissionen der Regionalen Sparten
- 2 Anträge der Aktivmitglieder und der Technischen Kommissionen an die ordentliche DV RVOS müssen mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 1. Dezember des Verbandsjahres im Besitze des Vorstandes sein.
- 3 Durch die Aktivmitglieder und die Technischen Kommissionen verspätet eingereichte oder an der DV RVOS durch die Vereinsvertreter gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV RVOS mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 15**

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem engeren Vorstand mit:
    - Präsident
    - zwei Vizepräsidenten
    - Aktuar / Protokollführer
    - Finanzchef
    - Verantwortlicher Kommunikation / Information
    - zwei Beisitzern
  - b) den Präsidenten der Technischen Kommissionen (werden in ihren Sparten gewählt). Diese sind verpflichtet, im Verhinderungsfall einen stimmberechtigten Vertreter an die Sitzung des Vorstandes zu delegieren.
- 2 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des engeren Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode einen Ersatz.
- 3 Der Vorstand tagt nach Bedarf.

### **Artikel 16**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalverbandes und erledigt die laufenden Geschäfte allgemeiner Natur.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) Überwachung der Entwicklung in den Sportabteilungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regionalen Sparte.
  - b) Ausarbeitung allgemein gültiger Reglemente und Bestimmungen.
  - c) Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Reglementen und anderen Bestimmungen der Sportabteilungen.
  - d) Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie von Gastvereinen in den Regionalverband (vorbehältlich der Genehmigung durch die nächste DV RVOS).
  - e) Vertretung des Regionalverbandes gegenüber dem SFS, den anderen Regionalverbänden, den Sportverbänden und den Behörden.

### **Artikel 17**

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Regionalverband führen der Präsident bzw. ein Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 2 Mitteilungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sind den Vereinen schriftlich oder durch Publikation im offiziellen Organ bekannt zu geben; sie sind für die Mitglieder verbindlich.

## **C. Technische Kommissionen der Regionalen Sparten**

### **Artikel 18**

- 1 Die TK haben zur Aufgabe, den Sportbetrieb innerhalb des Regionalverbandes nach den gegebenen Richtlinien und den bestehenden Reglementen zu leiten sowie für die gute Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu sorgen.



- 2 Die TK organisieren und führen die Verbandsspiele und -veranstaltungen durch. Sie entscheiden über technische Fragen und sind befugt, Bussen, Strafen und Boykotte auf Grund der geltenden Reglemente auszusprechen.
- 3 Die TK einer Sportabteilung hat folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
  - b) Abfassung von Reglementen und anderen Bestimmungen technischer Art. Vorgängig der Vorlage an der Abteilungsversammlung sind solche Reglemente oder Bestimmungen dem Vorstand zu unterbreiten.
  - c) Behandlung von Eingaben, Protesten und anderer Anfragen seitens der Vereine. Die TK ist gehalten, solche Fälle innert nützlicher Frist zu behandeln und ihren Entscheid schriftlich bekannt zu geben.
  - d) Fragen grundsätzlicher Natur oder von allgemeinem Interesse hat die TK dem Vorstand zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 4 Die TK einer Sportabteilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der TK-Mitglieder richtet sich nach der von der TK zu bewältigenden Arbeit.
- 5 Die Leitung der TK obliegt ihrem Präsidenten. Er und die übrigen TK-Mitglieder sind an der Abteilungsversammlung zu wählen.
- 6 Die TK sind gehalten, den Sportbetrieb ihrer Abteilung selbsttragend zu gestalten. Die Jahres-Abrechnung geht über den Finanzchef des Vorstandes.
- 7 Der Präsident der TK hat auf Ende des Verbandsjahres dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die von der TK organisierten Veranstaltungen zu unterbreiten.

### **Artikel 19**

- 1 Gegen Entscheide der TK, sofern sie gemäss den Reglementen und anderer Bestimmungen der Sportabteilungen nicht als endgültig bezeichnet sind, und gegen Strafverfügungen der TK, können die Vereine nach den Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglements“ an die Rekurskommission des Regionalverbandes rekurrieren.

### ***D. Rekurskommission***

#### **Artikel 20**

- 1 Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.
- 2 Die Organisation, die Rechte und Pflichten der Rekurskommission sowie das Rekursverfahren sind im „Regionalen Rekursreglement“ festgehalten.
- 3 Entscheide der Rekurskommission können an die Schweizerische Rekurskommission des SFS weitergezogen werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des „Schweizerischen Rekursreglements“.

### ***E. Rechnungsrevisoren***

#### **Artikel 21**

- 1 Zur Prüfung der Rechnungen des Regionalverbandes wählt die DV RVOS drei Rechnungsrevisoren.
- 2 Die Rechnung des Regionalverbandes, abgeschlossen per 31. Dezember, ist alljährlich durch die Revisoren zu prüfen.

- 3 Die prüfenden Revisoren erstatten zuhanden der DV RVOS ihren Revisorenbericht.
- 4 Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während der Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren ausüben.

## V. Finanzielles

### Artikel 22

- 1 Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Regionalverband folgende Einnahmen zur Verfügung:
  - a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder.
  - b) Erlös aus Veranstaltungen, die vom Regionalverband oder seinen Organen organisiert werden.
  - c) Gönnerbeiträge und andere Einnahmen.
- 2 Die Kosten der vom Regionalverband an der Delegiertenversammlung des SFS zu stellenden Delegierten übernimmt der Regionalverband. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Unkostenentschädigung.

## VI. Strafwesen

### Artikel 23

- 1 Vorbehältlich unserer Bestimmungen in den Reglementen kennt der Regionalverband folgende Disziplinarstrafen:
  - Verweis
  - Suspension
  - Suspension für Verbandsspiele und Wettkämpfe
  - Suspension von Funktionären
  - Entzug von Meisterschaftspunkten
  - Boykott
  - Busse
  - Platzsperre
  - Ausschluss
- 2 Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
- 3 Der Vorstand und die TK sind berechtigt, Vereine, die sich den Beschlüssen der DV RVOS oder den Anordnungen des Vorstandes und der TK nicht unterordnen, zu büssen.

### Artikel 24

- 1 Boykottiert werden können:
  - Vereine (Aktiv- und Passivmitglieder)
  - Vereinsangehörige
  - Vereinsfunktionäre
- 2 Ein boykottierter Verein oder ein boykottiertes Vereinsmitglied ist für jede Betätigung innerhalb des SFS während der Dauer des Boykotts gesperrt.
- 3 Ein ausgesprochener Boykott ist nach Inkrafttreten dem SFS zu melden.

- 4 Wird festgestellt, dass dieser Boykott missachtet worden ist, erfolgt Ausschluss aus dem Regionalverband.
- 5 Im Gegensatz zum Boykott bleiben Suspensionen auf die betreffende Sportart des Regionalverbandes beschränkt.

### Artikel 25

- 1 Der Ausschluss eines Vereins kann nur auf Grund folgender Tatbestände beschlossen werden:
  - wegen Verletzung der Statuten und Reglemente des SFS und des Regionalverbandes.
  - wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der regionalen oder schweizerischen Delegiertenversammlung, der Abteilungsversammlung einer Sportart oder eines anderen Verbandsorgans.
  - wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung.
  - wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des SFS oder des Regionalverbandes schädigender Handlungen.
  - wegen Missachtung eines Boykotts.
- 2 Der Ausschluss eines Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die DV RVOS mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3 Die Verfolgung muss innert sechs Monaten seit dem strafwidrigen Verhalten eingeleitet werden; vorbehalten bleibt Absatz 4 dieses Artikels.
- 4 Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für Forderungen gestellt werden, deren Fälligkeit nicht mehr als ein Jahr zurück liegt. Wenn die Schuld beglichen ist, darf die Strafe nicht mehr ausgesprochen werden; wenn sie schon verhängt wurde, wird sie mit dem Zeitpunkt der Begleichung aufgehoben.
- 5 Ein ausgeschlossener Verein kann bei der Schweizerischen Rekurskommission des SFS gegen den Beschluss der DV RVOS innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides Rekurs erheben.
- 6 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

### Artikel 26

- 1 Für die Verhängung von Strafen und Bussen ist das dem Fehlbaren direkt vorgesetzte Verbandsorgan zuständig.
- 2 Strafverfügungen sind schriftlich und nach den Reglementen und anderen Bestimmungen der betreffenden Sportabteilung oder anderer regionaler Richtlinien zu erlassen. Die Strafverfügung ist ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um Bestrafung eines Spielers, Wettkämpfers oder Funktionärs handelt.
- 3 Strafverfügungen haben den Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu enthalten.
- 4 Für die Bezahlung von Bussen, die gegen Spieler, Wettkämpfer oder Funktionäre ausgesprochen werden, haftet der Verein, für den der Spieler oder Wettkämpfer beim Zeitpunkt des Verstosses qualifiziert ist bzw. dem der Funktionär angehört.



#### Artikel 27

- 1 Gegen die von den regionalen Verbandsorganen ausgesprochenen Strafen – ausgenommen der Ausschluss eines Vereins – kann gemäss den Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglements“ rekuriert werden.

### VII. Auflösung des Regionalverbandes

#### Artikel 28

- 1 Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur an einer DV RVOS beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der dem Regionalverband angeschlossenen Aktivmitglieder vertreten sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist entsprechend Artikel 11, Absatz 4, eine zweite DV RVOS einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- 2 Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV RVOS.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### Artikel 29

- 1 Der Regionalverband haftet nur mit dem Verbandsvermögen.

#### Artikel 30

- 1 Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Februar 2009 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. November 1988.

St. Gallen, 20. Februar 2009

Schweizerischer Firmensportverband Regionalverband Ostschweiz

Präsident

1. Vizepräsident

Finanzchef

*Horst Blaser*

*Stefan Schöb*

*Hermann Vetter*